

89. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 87. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 68 (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten) wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text wird in den Absätzen 1 und 2 geändert und lautet wie folgt:

„§ 68
Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

- (1) Die KNAPPSCHAFT gewährt ihren Versicherten für folgende Maßnahmen einen Bonus:
1. Gesundheitsuntersuchungen nach § 25 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, sofern zur Inanspruchnahme berechtigt, fünfzehn Euro,
 2. Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen nach § 25a i. V. m. § 25 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, sofern zur Inanspruchnahme berechtigt, fünfzehn Euro,
 3. Gesundheitsuntersuchungen nach § 26 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, sofern zur Inanspruchnahme berechtigt, zehn Euro,
 4. Schutzimpfungen nach § 20i Fünftes Buch Sozialgesetzbuch oder § 53 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zehn Euro,
 5. professionelle Zahnreinigungen kalenderjährlich einmal zehn Euro,
 6. Zahnuntersuchungen nach § 22 Abs. 1, § 22a oder § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch kalenderjährlich maximal in Höhe von zweimal fünf Euro.

Der Nachweis der Maßnahmen erfolgt mittels eines Bonusnachweisheftes. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird von einem Arzt im Bonusnachweisheft quittiert. Der Bonus wird bei Nachweis mindestens einer Maßnahme gewährt. Das Einreichen des Bonusnachweisheftes gilt als Antrag auf Auszahlung des Bonus.

Wird für Maßnahmen nach Absatz 1 ein Bonus gewährt, können dieselben Maßnahmen nicht für das Gesundheitskonto nach § 68a eingesetzt werden.

(2) Die KNAPPSCHAFT gewährt ihren Versicherten für folgende wählbare Maßnahmen einen Bonus:

1. Wahrnehmung von Bewegungsangeboten in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio kalenderjährlich einmal siebzig Euro,
2. Wahrnehmung von qualitätsgesicherten Bewegungsangeboten in einem Sportverein kalenderjährlich einmal siebzig Euro,
3. Erwerb eines anerkannten Sportabzeichens, einschließlich qualifiziertem, angeleitetem Trainingsvorlauf (mit Übungsleitung) kalenderjährlich einmal fünfzehn Euro.

Der Bonus nach den Nummern 1 bis 3 wird jeweils bei regelmäßiger Aktivität gewährt. Der Nachweis der Maßnahmen erfolgt mittels eines Bonusnachweisheftes. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird von einem Leistungsanbieter im Bonusnachweisheft quittiert. Dieses ist für die Maßnahmen nach diesem Absatz während der Versicherung bei der KNAPPSCHAFT einzureichen und gilt als Antrag auf Auszahlung des Bonus. Ansonsten verfällt der Bonus für die Maßnahmen nach diesem Absatz.

Wird für Maßnahmen nach Absatz 2 ein Bonus gewährt, können dieselben Maßnahmen nicht für das Gesundheitskonto nach § 68a eingesetzt werden.“

Die Absätze (3) bis (6) bleiben unverändert.

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Einstimmig beschlossen im Rahmen eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens der Vertreterversammlung.

Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung schriftlich beschlossene 89. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 9. August 2021
213 - 59022.0 - 1226 / 2005

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag
Beckschäfer